

Übersicht über die Änderungen des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

GKV LSA Stand: 15. November 1991	Änderungen
Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt Vom 15. November 1991	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (GKV LSA) Vom . .
§ 1 Rechtsform und Sitz	§ 1 Rechtsform und Sitz
(1) Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg; er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und besitzt das Recht, Beamte zu haben.	(1) Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (Versorgungsverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg; er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und besitzt das Recht, Beamte zu haben.
§ 2 Aufgaben (1) Der Versorgungsverband hat die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die durch die Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen. (2) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen zu übernehmen und sie in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten. (2a) Der Versorgungsverband kann auf Antrag Bezüge sowie Kindergeldleistungen an Bedienstete seiner Mitglieder gewähren. (3) Nach Maßgabe der Satzung kann er darüber hinaus für die Mitglieder sonstige Leistungen	§ 2 Aufgaben (1) Der Versorgungsverband hat die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die durch die Versorgung ihrer Beschäftigten und deren Hinterbliebenen entstehen. (2) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen zu übernehmen und sie in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten. (3) Dem Versorgungsverband obliegt es für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zu übernehmen und sie in beihilferechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er den Beihilfeanspruch fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten. (4) Der Versorgungsverband kann auf Antrag Bezüge sowie Kindergeldleistungen an Beschäftigte seiner Mitglieder gewähren. (5) Nach Maßgabe der Satzung kann er darüber hinaus für die Mitglieder sonstige Leistungen

erbringen, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehen. Er kann auch eine Beihilfeumlagekasse für seine Mitglieder einrichten. (4) Für Versorgungsleistungen, die Bediensteten ohne Bezugnahme auf beamtenrechtliche Vorschriften zugesagt worden sind, ist eine Sonderkasse als rechtlich unselbständiges Sondervermögen einzurichten. (5) Die beim Kommunalen Versorgungsverband bis zum 31. Dezember 2014 für seine Mitglieder angesammelte Versorgungsrücklage darf nur für Versorgungsaufwendungen ab dem 1. Januar 2015 verwendet werden.	erbringen, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehen. Er kann auch eine Beihilfeumlagekasse für seine Mitglieder einrichten. (6) Für Versorgungsleistungen, die Beschäftigten ohne Bezugnahme auf beamtenrechtliche Vorschriften zugesagt worden sind, ist eine Sonderkasse als rechtlich unselbständiges Sondervermögen einzurichten. Dieses Sondervermögen ist getrennt vom Vermögen des Versorgungsverbandes mit seiner ausschließlichen Zweckbindung zu verwalten. (5) Die beim Kommunalen Versorgungsverband bis zum 31. Dezember 2014 für seine Mitglieder angesammelte Versorgungsrücklage darf nur für Versorgungsaufwendungen ab dem 1. Januar 2015 verwendet werden.
§ 3 Satzung (1) Der Versorgungsverband regelt seine Angelegenheiten, soweit sie nicht bereits in diesem Gesetz geregelt sind, durch Satzung. (2) Satzungen im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind von ihr im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekanntzumachen. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist.	§ 3 Satzung (1) Der Versorgungsverband regelt seine Angelegenheiten, soweit sie nicht bereits in diesem Gesetz geregelt sind, durch Satzung. (2) Satzungen im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums. Dieses führt das Einvernehmen mit dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium herbei und macht diese im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt. Die Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist.
§ 4 Organe Organe des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.	§ 4 Organe Organe des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.
§ 5 Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Verbandsversammlung statt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass sie den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist; bei Satzungsänderungen beträgt die Frist einen Monat. (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Auf jede angefangenen 5.000 Euro der letzten Jahresumlage entfällt eine Stimme. (3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so sind die Mitglieder spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuladen. Diese zweite Verbandsversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf hinzuweisen.	§ 5 Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Verbandsversammlung statt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass sie den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist; bei Satzungsänderungen beträgt die Frist einen Monat. (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Auf jede angefangenen 10 000 Euro der letzten Jahresumlage entfällt eine Stimme. (3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so sind die Mitglieder spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuladen. Diese zweite Verbandsversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten: 1. Wahl des Vorstandes, 2. Festsetzung des Haushaltsplanes, 3. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Schlussberichts sowie Entlastungserteilung, 4. Änderung der Satzung, 5. Auflösung der Kasse. (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Auflösung der Kasse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen.	(4) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten: 1. Wahl des Vorstandes, 2. Festsetzung des Wirtschafts- und Stellenplanes, 3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastungserteilung, 4. Änderung der Satzung, 5. Auflösung des Versorgungsverbandes. (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Auflösung des Versorgungsverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen.
§ 6 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt. (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. (3) Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Bis zur Neuwahl der Nachfolger üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit weiter aus. (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied aus der Stellung ausscheidet, die es zur Zeit der Wahl bei dem Mitglied bekleidet hat. (5) Für ein im Laufe des Haushaltsjahres ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Verbandsversammlung. (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; die Vorschriften der Kommunalverfassung sind entsprechend anwendbar.	§ 6 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus neun Vertretern der Mitglieder des Versorgungsverbandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt. (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. (3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl der Nachfolger üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit weiter aus. (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied aus der Stellung ausscheidet, die es zur Zeit der Wahl bei dem Mitglied bekleidet hat. (5) Für ein im Laufe des Haushaltsjahres ausgeschiedenes Vorstandsmitglied erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Verbandsversammlung. (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes.
§ 7 Aufgaben des Vorstandes (1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen und die nicht dem Geschäftsführer obliegen.	§ 7 Aufgaben des Vorstandes (1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen und die nicht dem Geschäftsführer obliegen.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung; er kann sich von dem Geschäftsführer jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird. (3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten und Arbeitnehmer des Kommunalen Versorgungsverbandes und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Dem Vorstand obliegen Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten, deren Rechtsverhältnisse sich nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften bestimmen, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand kann die Befugnisse nach Satz 2 teilweise auf den Vorsitzenden und Geschäftsführer gemeinsam übertragen. (4) Befugnisse der Geschäftsführung können dem Vorstand nicht übertragen werden. Folgende Angelegenheiten sind jedoch an ein Einvernehmen zwischen dem Geschäftsführer und dem Vorstand gebunden: 1. Richtlinien für die Anlegung des Vermögens und die Vergabe von Mitgliederdarlehen; 2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken, soweit sie nicht überwiegend für den Geschäftsbetrieb bestimmt sind; 3. Gewährung freiwilliger Leistungen und Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen. (5) Der Vorstand kann mit Verbänden von Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich der Spitzenverbände zur Sicherstellung der Versorgungsanwartschaften und zum Zwecke der Erfüllung der Versorgungsansprüche ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen abweichend von entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes eine Sonderregelung vereinbaren.	(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung; er kann sich von dem Geschäftsführer jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird. (3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten des Kommunalen Versorgungsverbandes und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Dem Vorstand obliegen die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des Versorgungsverbandes. Für die Arbeitnehmer des Versorgungsverbandes obliegen dem Vorstand die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Der Vorstand kann die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf den Geschäftsführer übertragen. (4) Befugnisse der Geschäftsführung können dem Vorstand nicht übertragen werden. Folgende Angelegenheiten sind jedoch an ein Einvernehmen zwischen dem Geschäftsführer und dem Vorstand gebunden: 1. Richtlinien für die Vermögensanlage; 2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken, soweit sie nicht überwiegend für den Geschäftsbetrieb bestimmt sind; soweit sie zu Anlagezwecken bestimmt sind, hat sich die Geschäftsführung eines internen oder externen Immobiliensachverständes zu bedienen; 3. Gewährung freiwilliger Leistungen und Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen. (5) Der Vorstand kann mit Verbänden von Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich der Spitzenverbände zur Sicherstellung der Versorgungsanwartschaften und zum Zwecke der Erfüllung der Versorgungsansprüche ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen abweichend von entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes eine Sonderregelung vereinbaren.
§ 9 Aufsicht (1) Die Aufsicht wird durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ausgeübt. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß. (2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Verbandsversammlungen einzuladen. (3) Änderungen der Satzung, Aufnahme von Darlehen, die Übernahme anderer Versorgungseinrichtungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.	§ 9 Aufsicht (1) Die Rechtsaufsicht wird durch das für die Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ausgeübt. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß. Die Versicherungsaufsicht wird von dem für Versicherungsrecht zuständigen Ministerium ausgeübt. [Weiterer Regelungsbedarf zur Aufsicht in Abstimmung mit MW] (2) Die Aufsichtsbehörden sind zu den Verbandsversammlungen einzuladen. (3) Änderungen der Satzung, Aufnahme von Darlehen, die Übernahme anderer Versorgungseinrichtungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Pflichtmitgliedschaft Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind 1. Gemeinden und Städte, 2. Landkreise, 3. Zweckverbände, 4. öffentlich-rechtliche Sparkassen und 5. Verwaltungsgemeinschaften im Lande Sachsen-Anhalt, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Angestellte mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.	§ 10 Pflichtmitgliedschaft Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind 1. Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes, 2. Zweckverbände sowie 3. kommunale Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Lande Sachsen-Anhalt, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.
§ 13 Aufbringung und Verwaltung der Mittel (1) Die notwendigen finanziellen Mittel werden nach Maßgabe der Satzung durch Umlagen und Erträge erbracht, soweit sie nicht durch Erstattung einzuheben sind; als Umlagegrundlagen können die ruhegehaltfähigen Dienst- und Versorgungsbezüge herangezogen werden. Bei Verzug können Zinsen berechnet werden. Die Mittel dürfen nur zur Erreichung satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere zur Bestreitung der Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten, sowie zur Bildung einer Rücklage verwendet werden. (2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zur Erfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen benötigt werden, sind sie der Rücklage zuzuführen. Die Rücklage ist dazu bestimmt, die jederzeitige Leistungsfähigkeit des Versorgungsverbandes sicherzustellen sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Die Auskömmlichkeit kann pauschal berechnet werden.	§ 13 Aufbringung und Verwaltung der Mittel (1) Die notwendigen finanziellen Mittel werden nach Maßgabe der Satzung durch Umlagen und Erträge erbracht, soweit sie nicht durch Erstattung einzuheben sind; als Umlagegrundlagen können die ruhegehaltfähigen Dienst- und Versorgungsbezüge herangezogen werden. Bei Verzug können Zinsen berechnet werden. Die Mittel dürfen nur zur Erreichung satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere zur Bestreitung der Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Für jede Aufgabe nach § 2 kann eine eigene Rücklage gebildet werden. (2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zur Erfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen benötigt werden, sind sie der jeweiligen Rücklage zuzuführen. Die Rückstellung der Beamtenversorgung ist dazu bestimmt, die jederzeitige Leistungsfähigkeit des Versorgungsverbandes sicherzustellen sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Die Auskömmlichkeit kann pauschal berechnet werden.
§ 14 Vermögensanlage Das Vermögen ist so anzulegen, dass Wertbeständigkeit, Liquidität und ein möglichst hoher Ertrag gesichert sind; auf eine angemessene Mischung und Streuung ist zu achten.	§ 14 Vermögensanlage Das Vermögen ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Für die Vermögensanlagen sind die bei Versicherungsunternehmen einschlägigen Vorschriften heranzuziehen.
§ 15 Haushalts-/Wirtschaftsplan, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung (1) Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen finden die einschlägigen Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwen-	§ 15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (1) Für das Rechnungs- und Prüfungswesen finden die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung.

derung, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt.

(2) Der Vorstand kann anstelle des Rechnungsprüfamtes einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen zu erstrecken. Von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Jahresrechnung kann abgesehen werden.

(3) Anstelle eines Haushaltsplanes kann ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden. In diesem Falle ist jährlich jeweils getrennt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung Rechnung zu legen und je ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen; von einer Veröffentlichung des Jahresabschlusses kann abgesehen werden.

§ 16 Rechtsverhältnisse

(1) Die Angelegenheiten der Sonderkasse nach § 2 Abs. 4 einschließlich der Ausgestaltung ihrer Organe sind durch Satzung zu regeln, § 3 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Als Kassenmitglieder können alle in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 genannten juristischen Personen zugelassen werden.

(3) Die Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern und den Leistungsempfängern der Sonderkasse richten sich nach Privatrecht, soweit sich nicht kraft Gesetzes, Satzung oder Vereinbarung etwas anderes ergibt; § 12 gilt entsprechend.

(4) Für die Finanzwirtschaft der Sonderkasse gilt der Vierte Teil entsprechend.

(2) Der Vorstand beschließt einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch den Geschäftsführer. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen, sowie die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken.

(3) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist jährlich nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. In entsprechender Anwendung dieser Vorschriften sind je ein Jahresabschluss und ein Lagebericht zu erstellen. Von einer Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes kann abgesehen werden.

§ 16 Rechtsverhältnisse

(1) Die Angelegenheiten der Sonderkasse nach § 2 Abs. 6 einschließlich der Ausgestaltung ihrer Organe sind durch Satzung zu regeln, § 3 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) § 9 Abs. 1 gilt für die Sonderkasse nach § 2 Abs. 6 entsprechend.

(3) Als Kassenmitglieder können alle in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 genannten juristischen Personen zugelassen werden.

(4) Die Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern und den Leistungsempfängern der Sonderkasse richten sich nach Privatrecht, soweit sich nicht kraft Gesetzes, Satzung oder Vereinbarung etwas anderes ergibt; § 12 gilt entsprechend.

(5) Für die Finanzwirtschaft der Sonderkasse gilt der Vierte Teil entsprechend.